



Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Markt Moosbach

(Stand: 11.06.2024)

Präambel

Auf dem Gebiet des Marktes Moosbach werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen und Photovoltaikanlagen auf Dach- und Freiflächen bei.

Genaue Daten zu den Energieaktivitäten der Marktgemeinde Moosbach siehe **Anhang**.

Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts der Energiewende will der Markt Moosbach weiterhin einen Beitrag leisten. Vorrangig sind hierzu potenzielle Dachflächen in der Marktgemeinde geeignet, welche zukünftig weiterhin bebaut werden sollen. Die Möglichkeit über die Solarflächenbörse einen Beitrag zur Energiewende zu leisten soll hierbei ebenfalls mit einbezogen werden.

Ebenfalls können auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen einen Beitrag leisten. Gemeinde und Marktgemeinderat haben sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will der Marktgemeinderat anhand von Kriterien – die für das gesamte Gemeindegebiet gelten – entscheiden, unter welchen Voraussetzungen der Freiflächenphotovoltaik die Bebauungsplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien gliedern sich in verschiedene Kategorien wie Ausschlusskriterien, Pflichtkriterien und Abwägungskriterien, welche den Marktgemeinderat und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen bzw. Anträge gesammelt zu entscheiden.

Ebenso wird eine Stichtagsregelung eingeführt, um eine einheitliche jährliche Bewertung und Entscheidung durch den Marktgemeinderat ermöglichen.

Hintergrund – Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich

Seit dem Inkrafttreten der Freiflächen-Öffnungsverordnung des Landes Bayern sind auf landwirtschaftlichen Flächen errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nach dem EEG förderfähig, sofern die Flächen als so genannte „benachteiligte“ Gebiete eingestuft sind. Zudem sind diese im Korridor von 200 m (Stand EEG 2021) entlang von Bahnlinien und Autobahnen sowie auf sogenannten Konversionsflächen (z. B. ehem. Kiesabbau) förderfähig. Das gilt für Solaranlagen mit einer Nennleistung ab 750 Kilowatt bis maximal 10 Megawatt. Welche Gebiete als „benachteiligt“ gelten und welche nicht, ist bundesweit festgelegt. Die landwirtschaftlichen Flächen im Markt Moosbach fallen vollständig in die Kategorie „benachteiligt“.

Da Photovoltaik-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig sind, werden diese vom Marktgemeinderat kategorisch im Sinne eines Ausschlusskriteriums eingeordnet.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Marktgemeinderat ist vor allem das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/Landschaftsbild“ erfüllt wird. Die Kriterien 2 bis 7 sind als Abwägungskriterien zu verstehen. Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle dieser Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Marktgemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet einen Solarpark errichten wollen, müssen gegenüber dem Markt nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt der Markt Moosbach dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der Größe des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Falls der Marktgemeinderat einen Aufstellungsbeschluss für die Erstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes fasst, kann das Verfahren für einen Bebauungsplan begonnen werden. Detaillierte Vereinbarungen zur Ausgestaltung des Projektes werden vor der Umsetzung verbindlich in einem städtebaulichen Vertrag festgehalten. Darin wird unter anderem auch festgelegt, in welchen Fällen ein Abweichen von der vereinbarten Ausgestaltung des Projektes und von der angekündigten Art der Pflege der Solarpark-Fläche dazu führt, dass ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt wird

Der Marktgemeinderat wird spätestens vier Jahre nach Verabschiedung des Kriterienkataloges diese Kriterien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Marktgemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, dann wird der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten.

Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich des Marktes Moosbach gelten die folgenden Kriterien:

1. Ausgeschlossene Bereiche (Ausschlusskriterium)

Da Photovoltaik-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig sind, werden diese vom Marktgemeinderat kategorisch im Sinne eines Ausschlusskriteriums eingeordnet.

Nicht erlaubt sind außerdem Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten.

2. Sichtbarkeit / Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)

Da Photovoltaik-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig sind, werden diese vom Marktgemeinderat kategorisch im Sinne eines Ausschlusskriteriums eingeordnet.

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen

- in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden
- bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichen Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen

Zur Wahrung von Sicht störenden Einflüssen (u. a. Schutz vor Blendung) sind ein geeigneter Abstand bzw. kompensierende landschaftsbauliche Maßnahmen zu ergreifen.

3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden (Abwägungskriterium)

Der Bau von Photovoltaik-Anlagen soll nicht zu einer Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen führen. Daher sollen bei landwirtschaftlichen Flächen agrarstrukturelle Belange und Qualitätskriterien zur Eignung von Flächen (z. B. Bodenpunkte/Bodenwertzahl) verbindlich miteinbezogen werden. Zur Handhabung dieses Abwägungskriteriums, sind weitere Informationen beim Amt für Landwirtschaft einzuholen.

Kommen mehrere Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Frage, sind Flächen mit geringeren Bodenwerten zu bevorzugen.

In Wasserschutzgebieten sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht erlaubt (s. Ziffer 1).

4. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen (Pflicht-/Abwägungskriterium)

Es ist wünschenswert, dass von Photovoltaik-Projekten nicht nur Einzelne einen finanziellen Nutzen haben, sondern dass allen Bürgern zu einem gewissen Ausmaß eine Beteiligung an den Anlagen er-

möglichst wird. Ebenso ist positiv zu bewerten, wenn sich Betreibergesellschaften vor Ort bzw. regional engagieren und soziale Einrichtungen wie Kindergärten oder Vereine unterstützen.

Die Gewerbesteuererinnahmen sollen annähernd zu 100 % (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) dem Markt Moosbach zukommen, d. h. der Betriebssitz soll soweit als möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.

Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.

Sämtliche Kosten der Bauleitplanung trägt der Antragsteller, inklusive der Verwaltungsleistungen, die nach Stundenaufwand abgerechnet werden.

5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit, Biodiversität (Pflichtkriterien)

Die Marktgemeinde Moosbach ist Mitgliedsgemeinde der Öko-Modellregion Naturparkland Oberpfälzer Wald und fordert die Einhaltung der nachfolgenden Pflichtkriterien im Rahmen der Triesdorfer Biodiversitätsstrategie:

Die Versiegelung der Fläche ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren (max. 2 %). Zur Versiegelung zählen alle Fundamente und Nebenanlagen.

Vorhandene Brut- und Nistplätze wie z. B. Hecken, Bäume oder Landschaftselemente müssen erhalten werden. Notwendiges Zurückschneiden von Hecken und Bäumen zur Baumaßnahme und Gehölzpflegemaßnahmen sind jeweils vor den Brutzeiten zu erledigen.

Die Überstellung der Freiflächenanlage durch die Modulanordnung darf bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50 % der gesamten Fläche abzüglich der Nebenanlagen (Azimutwinkel 21°) betragen.

Bei einer Ost-West-Ausrichtung darf die Überstellung der Freifläche durch die Modulanordnung nicht mehr als 60 % der gesamten Flächen (abzüglich der Nebenanlagen) betragen.

Um eine Querung durch kleine bis mittelgroße Säuger zu ermöglichen, muss eine Bodenfreiheit zur Zaununterkante von 15 cm durchgängig eingehalten werden. Im späteren Betrieb ist die Durchgängigkeit zu prüfen und zu erhalten. Begründete Ausnahmen zum Bodenbrüterschutz sind zulässig.

Um Wanderkorridore für große Säugetiere zu erhalten, wird die Freiflächenanlage auf eine Größe von max. fünf Hektar umzäunte Fläche beschränkt. Der Abstand zu weiter angrenzenden Anlagen muss mindestens 10 Meter betragen. Dieser Korridor ist naturbelassen zu gestalten.

Bei der Wiedereinsaat der offenen Flächen ist Saatgut mit regionalen Pflanzen zu verwenden. Dabei sollen zunächst standortspezifische Saatgutmischungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm verwendet werden, z. B.

- B48 / B61 „Bienenweide Bayern“
- B48 / B61 „Lebendiger Acker – trocken“
- „Nr. 2 Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann
- „Schmetterlings- und Wildbienensaum Nr. 8“

Bei Bedarf ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischem Saatgut durchzuführen.

Eine Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche nicht zulässig.

Die Bewirtschaftungswege sind mit wassergebundenen Decken anzulegen.

Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.

Bei Pflege der Fläche durch Schafe: Der Tierbesatz darf von 0,3 GV/ha nicht überschritten werden. Zusätzlich ist ein Haltungskonzept der Schafe vorzulegen, um eine artgerechte Haltung der Tiere ganzjährig / fortlaufend zu gewährleisten. Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden. Bei Verbuschungen sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Bei Pflege der Fläche mit insektenfreundlicher Mähtechnik (Sense oder Balkenmäher): Der Zeitpunkt der ersten Mahd erfolgt so, dass unter Einbeziehung der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Insekten ein ausreichendes Nahrungsangebot erhalten. Um weitere Rückzugsräume zu schaffen, erfolgt die Mahd auf zwei Etappen mit jeweils einem 14-tägigen Abstand. Eine Teilfläche von 20 % darf im Wechsel nur alle zwei Jahre bewirtschaftet werden. Das Erntegut wird von der Fläche abgefahren.

Offenhaltung von Teilflächen: Zur Bereitstellung unterschiedlicher Brut- bzw. Lebensräume werden 100 m²/ha von Bewuchs freigehalten. Das Freihalten erfolgt über eine maschinelle Bodenbearbeitung ähnlich einer Saatbeet-Bereitung und wird zweimal im Jahr durchgeführt (jeweils vor dem 31. März und dem 31. Juli).

Anlegen von Steinhäufen als Biotoptrittsteine: Es werden pro Hektar drei Steinhäufen im Randbereich der Freiflächenanlage errichtet. Ein Hauf hat mindestens einen Durchmesser von drei Metern. Die Steine haben einen Durchmesser von 20 bis 40 Zentimeter. Die Häufen werden alle drei Jahre im September freigehalten (unter Beachtung des LfU Praxismerkblatt „Kleinstrukturen, Steinhäufen und Steinwälle“).

Alternativ:

Schaffung von Totholz-Stellen: Es werden pro Hektar drei Totholzstellen im Randbereich eingerichtet. Die Totholz-Stellen nehmen eine Fläche von mindestens 6 m² ein. Die Stellen sollen kontinuierlich erhalten werden.

Die Maßnahmen können kombiniert werden.

Zur Einbindung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine regionaltypische Dornenhecke mit einer Länge von 20 % der Zaunlänge und einer Breite von sechs Meter anzulegen. Unter Verwendung möglichst vielfältiger und regionaltypischer Arten wird eine Biotopvernetzung erreicht.

6. Netzanbindung (Abwägungskriterium)

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen und der Einspeisepunkt bestenfalls in der näheren Umgebung liegen, so dass so wenig wie notwendig Erdarbeiten erfolgen müssen.

7. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik und Stichtagsregelung (Pflicht-/Abwägungskriterium)

Im Außenbereich des Gemeindegebiets des Marktes Moosbach können je Kalenderjahr Solarparks mit einer Gesamtfläche von 3 Hektar (es zählt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes) errichtet werden. Diese Vorgabe dient der Verträglichkeit mit dem Landschaftsbild und einer entsprechenden Balance im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe.

Liegen Anträge über mehr Fläche vor, entscheidet das Gremium über eine sinnvolle Begrenzung.

Flächen, die von Seiten des Marktes Moosbach bzw. der Moosbacher Versorgungs GmbH errichtet oder beauftragt werden, tragen zu dieser Obergrenze nicht bei.

Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen auf Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung eines Solarparks ist jeweils der 1. Oktober eines Kalenderjahres, erstmals der 1. Oktober 2021.

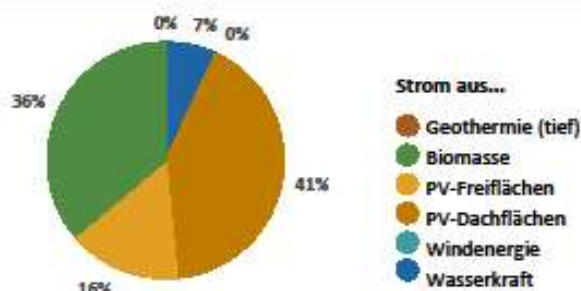
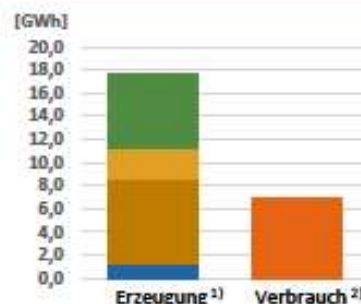
8. Meinungsbild und Einzelfallentscheidung

Die Bevölkerung ist vom Antragsteller in geeigneter Form im Vorfeld (Dorfversammlung, Informationsmöglichkeiten o. ä.) über das Vorhaben zu informieren.

Das Gremium behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten, sowie dem technischen Fortschritt und Wandel von Erzeugungsformen erneuerbarer Energien vor. Ebenso sind dem Kriterienkatalog abweichende Einzelfallentscheidungen im Hinblick auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Gewerbebetriebe zur Abdeckung vom Eigenstrombedarf möglich.

Gemeinde Moosbach 2022

Einwohner: 2.365
 Fläche: 6.440 ha
 Stromverbrauch: 6.922 MWh/a
 (berechneter Wert)

Anteile der Energieträger an der Stromerzeugung ¹⁾ aus allen EEStromerzeugung und -verbrauch ²⁾

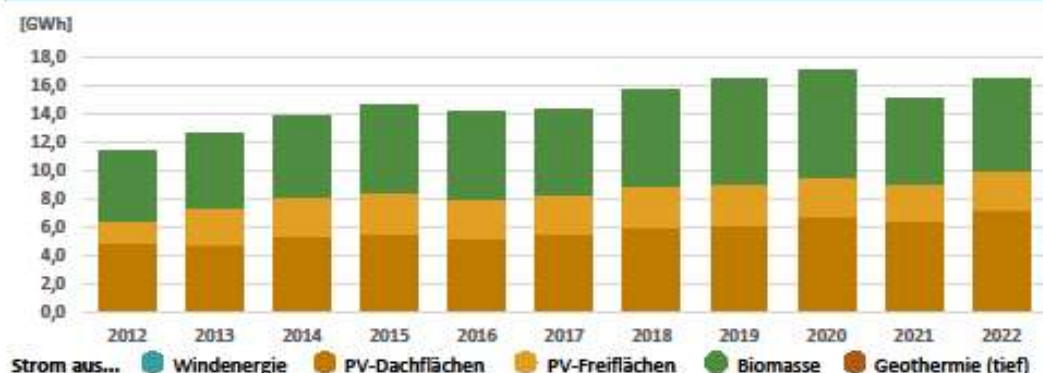
Energieträger	Anzahl Anlagen	Installierte Leistung [MW]	Stromerzeugung ¹⁾		Potenzial Strom [MWh] ⁴⁾	Anteil am Stromverbrauch [%] ²⁾
			[MWh]	[%]		
Wasserkraft	16	0	1.230	7,0	1.230	17,8
Windenergie	0	0	0	0,0	19.588	0
PV-Dachflächen	422	8	7.302	41,5	31.764	105
PV-Freiflächen	3	6	2.724	15,5	...	39,4
Biomasse	3	2	6.358	36,1	...	91,9
Tiefe Geothermie	0	0	0	0,0	...	0
gesamt (erneuerbar)	444	17	17.615	100	52.582	254

¹⁾ Stromerzeugung: nur Netzeinspeisung

²⁾ Stromverbrauch berechnet. Informationen zur Berechnung: Mischput Strom – Informationen zu den Rahmendaten (PDF)

³⁾ Informationen zur Berechnung des Stromerzeugungspotenzials: Energie-Atlas Bayern – Mischput Strom (PDF)

⁴⁾ Die Potenziale werden derzeit neu berechnet.

Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern ⁵⁾

⁵⁾ ohne Wasserkraft (wegen fehlender Datengrundlage). Nur Netzeinspeisung. Bei den Daten vor 2017 fehlen in Einzelfällen Strommeldungen, die Daten werden noch vervollständigt.